

# RS Vwgh 1988/9/13 85/14/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

EStG 1972 §78 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 141;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0198 E 17. September 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Reichen die für Lohnzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel nicht auch zur Bedeckung der von ausbezahlten Beträgen einzubehaltenden Lohnsteuer aus, so ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 78 Abs 3 EStG die Verpflichtung, einen entsprechend niedrigeren Betrag zur Auszahlung zu bringen, sodaß die davon einbehaltene Lohnsteuer auch abgeführt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985140161.X03

## Im RIS seit

01.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)